

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

53. 61. Das zu Berlin unterm 18. Januar 1886 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
Nr. 9105. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bergen, Dorum, Harburg und Moringen. Vom 31. December 1885.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

54. 51. Paketverkehr mit den Straits-Settlements.
Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortan Pakete ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 11. Januar 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

55. 60. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Stück Nr. 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 20. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Aprath nach Wülfrath von mir genehmigt worden.

Berlin, den 12. Januar 1886. III. a (b) 330.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

56. 44. In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Titel III der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt:

Auf Rekluse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbeheines verweigert worden ist (in denjenigen Landestheilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Ausländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1886.

auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes) entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. December 1885.

Der Minister des Innern: v. Puttkamer.	Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.	Der Finanz- Minister: Scholz.
ll. 13032. M. d. J.	15 736. M. f. S.	ll. 14058. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Januar 1886. I. III. B. 114.

Königliche Regierung: Frhr. v. Berlepsch.

57. 48. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Solingen traf mit Ende des Jahres 1885 wegen Ablaufs der Wahlperiode die Rechte des Ausscheidens:

A. Mitglieder:

1. aus dem Wahlbezirke Solingen:

a) Ferdinand Welter zu Solingen als Fabrikkaufmann,
b) Eduard Rißler zu Solingen als Werkmeister;

2. aus dem Wahlbezirke Wald:

Robert Lindner zu Wald als Fabrikkaufmann.

B. Stellvertreter:

1. aus dem Wahlbezirke Solingen:

a) Julius Everß zu Solingen als Fabrikkaufmann,
b) Albert Lüttges zu Solingen als Werkmeister;

2. aus dem Wahlbezirke Wald:

Hugo Lütters zu Beck, Gemeinde Merscheid als Fabrikkaufmann.

In den im Wahlbezirke Solingen am 15. und im Wahlbezirke Wald am 16. December v. J. abgehaltenen Ergänzungswahlen wurden neu bezw. wiedergewählt:

A. zu Mitgliedern:

1. aus dem Wahlbezirke Solingen:

a) Isaac Deories zu Solingen als Fabrikkaufmann,
b) Carl Reinh. Boff zu Solingen als Werkmeister;

2. aus dem Wahlbezirke Wald:

Robert Linder zu Wald als Fabrikkaufmann.

B. zu Stellvertretern:

1. aus dem Wahlbezirke Solingen:

a) Carl Leopold Broch zu Solingen als Fabrikkaufmann,

b) Carl August Kirschner zu Dorp als Werkmeister;

2. aus dem Wahlbezirke Wald:

Friedr. Wilh. Stemmer zu Wald als Fabrikkaufmann.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Die Wahlen zu A 2, sowie zu B 1 a und B 2 haben unsere Bestätigung erhalten. Die Wahlen zu A 1 a u. b und zu B 1 b sind dagegen unsererseits nicht bestätigt worden. Wir haben dieserhalb Neuwahlen angeordnet.

Düsseldorf, den 13. Januar 1886. I. III. B. 9113.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

58. 59. Nachweisung
über das Ergebnis der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenpensionskasse des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Rechnungsjahr vom 1. April 1884/85.

N ^o .	Einnahme.	Mark. Pf.	
		Mark.	Pf.
A. in Baar:			
1	Antrittsgelder	4 146	—
2	Zinsen von Aktivkapitalien	48 127	19
3	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	46 256	25
4	„ „ Gemeinden	36 902	65
5	Gehaltsverbesserungsbeiträge	18 259	99
6	Sonstige Einnahme	187	50
7	Rückzahlungen auf Darlehen	159 366	67
Summe A. in Baar		313 246	25
Verglichen mit der Ausgabe in Baar		308 848	55
Ergiebt Bestand in Baar		4 397	70
B. in Dokumenten:			
1	Bestand aus dem vorigen Jahre	1 050 616	65
2	An neuen Ausleihungen	217 000	—
Summe B. in Dokumenten		1 267 616	65
Verglichen mit der Ausg. in „		159 366	67
Ergiebt Bestand in Dokumenten		1 108 249	98
Hierzu Bestand in Baar		4 397	70
Mith. Vermögensbest. Ende März 1885		1 112 647	68
Vermögensbestand Ende März 1884		1 029 121	35
Mithin Zunahme gegen das Vorjahr		83 526	33

N ^o .	Ausgabe.	Mark. Pf.	
		Mark.	Pf.
A. in Baar:			
1	Vorschuß der vorigen Rechnung	21 495	30
2	Verwaltungskosten	2 75	—
3	Zur Anlegung als Kapital	222 817	70
4	Pensionen an Wittwen	60 337	80
5	„ „ Waisenfamilien	3 806	25
6	Erstattung in debite erlegter Beiträge	388	75
Summe A. in Baar		308 848	55
B. in Dokumenten:			
1	Durch Rückzahlungen auf Darlehen	159 366	67
Summe per so.		—	—

Indem wir vorstehendes Ergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe in Gemäßheit des §. 34 des Statuts der vorbezeichneten Kasse für weitere Publikation durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1886. II. A. 185.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

59. 49. Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für sämtliche unter der Aufsicht der unterzeichneten Königlichen Regierung als Eisenbahn-Aufsichts-Behörde stehende Privat-Anschlußgeleise, insofern für einzelne derselben nicht besondere Polizei-Berordnungen erlassen sind, nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

§ 1. Die bei der Anlage der Privat-Anschlußgeleise festgestellte Spurweite, das Längengefälle, die Krümmungen, die Spurerweiterung und das Normalprofil dürfen ohne Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung nicht verändert werden.

§ 2. Sämtliche Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 25 Meter von der nächsten Eisenbahnschiene der Bahn unter event. Hinzurechnung der 1¹/₂-fachen Höhe des Eisenbahndammes belegen sind, müssen feuer sicher eingedeckt sein.

§ 3. Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einem in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergange, dessen Bewachung nicht besonders vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive oder ein Handläutewerk in Bewegung zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten, falls nicht etwa in Ersatz des Läutewerks auf der Maschine eine Person mit einer Handglocke dem langsam fahrenden Zuge voranschreitet.

§ 4. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf dreißig Kilometer pro Stunde (in maximo 500 Meter pro Minute) festgesetzt.

§ 5. Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine fahrende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Fahrgeschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§ 6. Das Begleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

§ 7. Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, welche ihre Befähigung der zuständigen Ortspolizeibehörde nachgewiesen haben oder in Diensten einer Königlichen Eisenbahnbehörde stehen und bei dieser ihre Befähigung zur selbstständigen Führung einer Lokomotive bereits dargethan haben.

§ 8. Die mit Lokomotiven betriebenen Eisenbahn-Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung nicht vom Ausgangs- und Endpunkte übersehen werden kann, müssen mit einer elektrotelegraphischen Verbindung und mit einem Sprechapparate oder mit einem Fernsprechapparate (Telephon) auf den Stationen versehen sein.

§ 9. Die mit einem Dienstabzeichen zu versehenen Aufseher, Bremsler und Weichensteller müssen mindestens 21 Jahre alt, unbescholtenen Rufes sein, sowie lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie müssen der zuständigen Ortspolizeibehörde namhaft gemacht werden und derselben auf Verlangen ihre Befähigung nachweisen, sofern dieselben diese Befähigung nicht bereits

der Königlichen Eisenbahn-Behörde dargethan haben.

§. 10. Den Aufsehern, Lokomotivführern, Bremsern, Weichenstellern u. s. w. sind von dem Betreiber der Anschlußbahn über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen und sind diese Instruktionen der Ortspolizei-Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ortspolizei-Behörde hat diese Genehmigung in Gemeinschaft mit dem zuständigen Kreisbaubeamten bei eintretender Meinungsverschiedenheit mit dem letzteren nach vorgängiger Einholung der von der unterzeichneten Königlichen Regierung abzugebenden Entscheidung zu erteilen.

§. 11. Als zuständige Ortspolizei-Behörde im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Ortspolizei-Behörde zu verstehen, in deren Bezirk das angeschlossene Werk oder Etablissement belegen ist.

§. 12. Wird der Betrieb auf dem Privatanschlußgeleise theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Hauptbahn ausgeführt, so gelten für diese Beamte ausschließlich die für die Beamten ihrer Dienstkatgorie der betreffenden Hauptbahn ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

§. 13. Es treten die Bestimmungen folgender Paragraphen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Kraft:

Bezüglich der Fahrbarkeit der Bahn der §. 5, bezüglich der Warnungstafeln, der etwa vorgeschriebenen Einfriedigungen und Barrieren der §. 7, bezüglich der Abtheilungszeichen, Neigungszeichen und Markirzeichen der §. 8, bezüglich des Zustandes der Betriebsmittel im Allgemeinen der §. 9, bezüglich der Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben, der periodischen Lokomotiv-Revisionen und der Läutewerke der Lokomotiven die §§. 10, 11 und 12, bezüglich der Bahnräumer, Mischkasten, Funkenfänger der §. 13, bezüglich der Tenderbremsen, der Federn, Zugapparate, Buffer, Spurränze und Stärke der Radreifen die §§. 14, 15, 16 und 17, wobei zu bemerken, daß die Wagen eine solche Bauart und Einrichtung haben müssen, daß ein Rippen derselben von selbst nicht eintreten kann; bezüglich der zulässigen Zahl der Wagenachsen der §. 23, bezüglich der Verteilung der Bremsen der §. 24, bezüglich der Revision der Züge vor der Abfahrt der §. 25, bezüglich des Langsamfahrens der Lokomotiven und Züge der §. 28, bezüglich der Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen, des Mitfahrens auf der Lokomotive und des Gebrauchs der Dampfspeise die §§. 33, 34 und 35, bezüglich der Streckensignale, der Weichen-signale, der Zug-signale und der Signale des Lokomotivenpersonals die §§. 37, 38, 39 und 40.

§. 14. Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und dessen Zusätzen eingerichtet und gehandhabt werden.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 15. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den diensthabenden Bahnpolizei- und Betriebsbeamten der anschließenden Hauptbahn, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu den Uebergängen und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu hängen oder zu legen.

§. 16. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lanthieren bei den an den Wegübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen.

§. 17. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 18. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 19. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Hindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Düsseldorf, den 14. Januar 1886. I. III. B. 5669.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: von Roon.
60. 60. Nachdem die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschlusse an den §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrathe unterm 12. Juni 1878 erlassene, in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Extrabeilage zu Stück Nr. 29 des Amtsblattes der unterzeichneten Königlichen Regierung Seite 10 ff. publizierte Bahnordnung

für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit Zustimmung des Reichseisenbahnministers auf die Bahn von Ayrath nach Wülfrath durch die in dieser Amtsblattnummer abgedruckte Bekanntmachung vom 12 d. M. II a (b) 330 für anwendbar erklärt worden ist, verordnen wir bezüglich der genannten Bahnstrecke, auf welcher der Betrieb am 1. Februar d. J. eröffnet werden soll, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsgemäß dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räumen darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungskommandanten, Fortifikationsoffizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätze, soweit dies der Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das

Auflegen von Steinen, Holz und sonstige Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder dem Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnverordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 bis 6 einschließlich unterliegt der Strafandrohung des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, welcher nebst den §§. 43 und 44 der gedachten Bahnordnung lautet, wie folgt:

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechthaltung der Ordnung.

§. 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen

und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§. 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäd, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaften, dürfen in den Personenvagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden."

werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 18. Januar 1886. I. III. B. 392. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon. 61. 52. Infolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. v. M. (II. 14685/38981) ist das türkische Konsulat in Köln, unter Belassung des derzeitigen Inhabers im Amte, in ein General-Konsulat umgewandelt und Herr F. A. Herberich in dieser seiner neuen Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1886. I. I. Nr. 74. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 62. 55. Bei dem hiesigen Königlichen Gewerbeberichte traf mit Ende des Jahres 1885 wegen Ablaufs der Wahlperiode die Reihe des Ausscheidens:

A. Mitglieder:

1. Juwelier Anton Beumers, 2. Zimmermeister Johann Schiffer, 3. Bäckermeister Johann Müller.

B. Stellvertreter:

1. Schuhmachermeister Wilhelm Thelen, 2. Metzgermeister Heinrich Willems.

Außerdem ist das stellvertretende Mitglied, der frühere Kammgarn-Spinnerei-Direktor Friedrich Bodmühl jun., welcher nach Aachen verzogen ist, ausgeschieden.

Bei der am 17. d. M. stattgefundenen Ergänzungswahl wurden wieder- resp. neugewählt:

Die oben unter A und B genannten Mitglieder und Stellvertreter und an Stelle des für die Wahlperiode 1884/86 gewählten Direktors Friedrich Bodmühl jun. der Baumwollspinnereibesitzer Ernst Matthes.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen, und ist diese von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1886. I. III. B. 165. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. 63. 53. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 31. December 1885 ist genehmigt worden, daß Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau mittelst Erlasses vom 4. September v. J. — 3790 — genehmigten Auspielung von Gold- und Silbergeräthen, sowie von sonstigen Industrie- und Kunstgegenständen zum Besten des Fonds zur Ausbaugung der Thürme der St. Martinskirche zu Cassel auch in der Rheinprovinz vertrieben werden dürfen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1886. I. II. A. 237. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: Büsgen. 64. 56. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 11. December 1885 angeordnet, daß künftighin im Reichsinspektionsbezirk der Rheinprovinz nur die Eichungsämter zu Köln, Saarbrücken, Essen, Koblenz, Aachen, Trier, Düsseldorf und Elberfeld zur Eichung von Waagen jeder Größe, die Eichungsämter zu Duisburg, Barmen, Cresfeld, Neuwied und Kreuznach dagegen nur zur Eichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10 000 kg und die sämtlichen übrigen zur Waagen Eichung überhaupt befugten Eichungsämter nur zur Eichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg ermächtigt sein sollen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1886. I. III. B. 91. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon. 65. 57. Dem am 3. April 1885 zu Barmen geborenen August Otto Veschke ist von uns die Erlaubniß erteilt worden, an Stelle des Familiennamens Veschke den Familiennamen „Schnauf“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1886. I. I. 2172. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon. 66. 62. Wie für die Vorjahre, so soll auch für das Jahr 1885 und zwar in der zweiten Hälfte des Monats Februar d. J. im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages stattfinden, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die in dem vorgedachten Jahre wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem wir die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, machen wir darauf

aufmerksam, daß die angeordnete Ermittlung zur Beurtheilung und Behandlung wichtiger die Landwirtschaft betreffende Fragen von besonderer Bedeutung ist und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligst und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angehender Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagt wird.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar v. J. (Amtsblatt Seite 23) und auf die genaueren Instruktionen, welche den Schätzungs-Kommissionen werden ertheilt werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1886. I. M. A. 180.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Büsgen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

67. 50. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die im Selbstverlage des Verfassers erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Was will die Arbeiterpartei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städten und auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. d. S.“ Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresden, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 14. Januar 1886.
Königl. Regierung, Abtheil. des Innern: von Frank.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

68. 46. **Nachtrag.**
zu dem Statut der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 15. April/16. Juni 1864 in der durch die Nachträge vom 1. Februar 1872 und 2. Juli 1885 veränderten Fassung.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Betheiligten an der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 3. December 1885 und des §. 9 des Statuts dieser Kasse genehmige ich hierdurch die nachstehenden Zusätze zu diesem Statut.

Zusatz zu §. 3 Abs. 3 (zwischen den Worten des letzten Satzes entscheidet und die):

„mit Ausnahme des Falles des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen“.

Zusatz zu §. 3 Abs. 11 (zwischen den Worten des ersten Satzes Abgabe und darf):

„muß jedenfalls erhoben werden und“.

Berlin, den 7. Januar 1886. I. 6880.

Ausfertigung:

(L. S.) Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
J. A., gez.: Guyssen.

Vorstehender Nachtrag zu den Statuten der Westfälischen Berggewerkschaftskasse wird mit dem Bemerkten

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich das Statut und das Nachtrags-Statut vom 2. Juli 1885 im Amtsblatt Jahrgang 1864 Stück 34 und 1885 Stück 29 abgedruckt finden.

Dortmund, den 11. Januar 1886. 273 c.
Königliches Oberbergamt.

69. 47. Auf Grund des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. December 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzeffionirte Markscheider C. Kliver seinen Wohnsitz von Zeitz nach Schalle verlegt hat.

Dortmund, den 12. Januar 1886.
Königliches Oberbergamt.

70. 54. Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. December 1885 ist der Christoph Ludowici, früher Ackerer zu Dodenburg, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. Januar 1886.
Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

Personal-Chronik.

71. 63. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Kramer hier selbst den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rathhaus-Kastellan a. D. Wilhelm Budde hier selbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Duven von Obentkirchen in gleicher Eigenschaft ist diesseits bestätigt worden. Die Wahlen des Kaufmanns Karl Greis zum ersten und des Kaufmanns Hermann Tesche zum zweiten Beigeordneten der Stadtgemeinde Cronenberg sind diesseits bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Eduard Stöcker zu Broich ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Broich ernannt.

C. Schul-Verwaltung.

Die Kreis-Schulinspektion für den Landkreis Düsseldorf ist dem Realgymnasiallehrer Dr. Blumberger hier selbst kommissarisch übertragen worden.

Dem jüdischen Lehrer Leo Fröhlich ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privatschule zu M.-Glabbach ertheilt worden.

D. Medizinal-Verwaltung.

Dem Josef Weber zu Düsseldorf ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbedienter ertheilt.

E. Steuer-Verwaltung.

Der Rentmeister Siede in Rees ist zum 1. Februar d. J. in gleicher Eigenschaft nach Ratingen versetzt und der Militär-Anwärter Gabel zur Zeit in Mülheim a. d. Ruhr von demselben Zeitpunkte ab zum kommissarischen Verwalter der Steuerkasse in Rees von uns ernannt worden.

72. 45. Vom 1. Februar d. J. ab ist der Stations-Assistent Schmidt zu Ohligs-Wald zum Stations-Einnehmer befördert.

Düsseldorf, den 13. Januar 1886.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

73. 58. Die Stations-Einnehmer Schulze zu Essen und Beed zu Gelsenkirchen haben am 1. Januar cr. mit ihren Stellen gewechselt.

Essen, den 17. Januar 1886.
Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (rechtsrheinisches).

74. 64.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 9, 10, 11, 12 und 13 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Bedingung.
409	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dörperhöhe. Einkommen 1350 Mark, entsprechende Entschädigung für Heizung etc., sowie freie Wohnung mit Garten.	In 3 Wochen.
410	Lehrerinstelle an einer katholischen Volksschule zu M. Gladbach. Einkommen 900 Mark, steigend bis 1200 Mark und 200 Mark Miethsentschädigung.	1/2.
485	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Homberg am Rhein. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark, dazu Miethsentschädigung von 120 Mark und entsprechende Vergütung für Brandmaterial.	6/2.
486	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Waldhausen. Einkommen 975 Mark und freie Wohnung.	2/2.
487	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Durchsholz. Einkommen 1350 Mark nebst freier Wohnung mit Garten.	12/2.
548	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hüls, damit sind die Funktionen als Hülslehrer an der Rektoratschule verbunden. Einkommen 1050 Mark und 75 Mark Miethsentschädigung. Für Unterrichtsertheilung an der Rektoratschule werden 150 Mark gezahlt.	10/2.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing as ghosting from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.